

(2) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Ist dieser eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, können die Vertragspartner eine abweichende Regelung vereinbaren.

(3) Die Bereitstellung des notwendigen Transportraumes und des Futters für die Versorgung der Tiere während des Transportes obliegt dem Lieferer. Ist dieser ein volkseigenes Gut oder eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, so hat der Besteller den notwendigen Transportraum bereitzustellen.

(4) Auf dem Transport sind die Tiere durch Transportbegleiter zu betreuen, die der Besteller zu stellen hat, soweit nicht die Vertragspartner eine andere Regelung vereinbaren.

#### § 4

##### Abnahme der Tiere

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller Zeit und Ort der Lieferung so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, daß der Besteller mindestens fünf Tage vor der Lieferung davon Kenntnis erhält.

(2) Der Besteller hat die Tiere am Leistungsort auf Qualität, Gesundheitszustand und Gewicht zu prüfen und schriftlich zu erklären, daß die Tiere abgenommen werden. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Lieferer berechtigt, die Tiere ohne Abnahme durch den Besteller zu versenden. Der Besteller kann in diesen Fällen nur noch Mängelrügen gemäß § 7 geltend machen.

(3) Der Besteller kann die Abnahme verweigern, wenn die nach dem Verträge getroffenen Vereinbarungen nicht erfüllt sind.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, die zu liefernden Tiere bei der Verladung entsprechend den veterinärpolizeilichen Bestimmungen auf seine Kosten tierärztlich untersuchen zu lassen.

(5) Durch den Transport der Tiere entstandene Gewichtsunterschiede bis zu 5 % — bei Lieferungen nach Groß-Berlin bis zu 8 % — des amtlich festgestellten Verladegewichtes gehen zu Lasten des Bestellers.

#### § 5

##### Regelung der Lieferpreise und Nebenkosten

(1) Die Rechnungen und Kaufbescheinigungen müssen außer den Angaben über Anzahl, Art, Gewicht, Alter und Preis der Tiere auch Angaben über Qualität sowie erfolgte Schutzimpfungen enthalten.

(2) Grundlage der Preisberechnung für Tiere, die mit Anrechnung auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh (Ist-Veränderung) geliefert werden, ist die Preisanordnung Nr. 528 vom 22. Dezember 1955 — Anordnung über Preise für Zucht- und Nutzvieh sowie Bruteier, Lohnbrut und Küken — (GBl. I 1956 S. 16).<sup>3</sup>

(3) Bei Lieferungen ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Besteller sind die Preise gemäß der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft getroffenen Preisregelung vom 3. Februar 1956 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land- und

Forstwirtschaft vom 10. März 1956, Nr. 7) verbindlich. In diesen Fällen darf die Erfüllung der Produktionsverpflichtungen des jeweiligen Lieferbetriebes nicht gefährdet sein.

(4) Ist der Lieferer ein volkseigenes Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh, so ist der Lieferpreis der Einkaufspreis zuzüglich Handelsspanne.

(5) Die Kosten der durch veterinärpolizeiliche Verfügung angeordneten Schutzimpfungen der Tiere sowie die Frachtkosten ab Herkunftsort der Tiere gehen zu Lasten des Bestellers. Wenn der Lieferer ein volkseigenes Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh ist, sind diese Kosten den Abnehmern (Tierhalter, Mästerei usw.) in Rechnung zu stellen.

(6) Sonstige Transportkosten — wie Kosten für Transportbegleiter, Futter, Waggonrüstung — gehen zu Lasten des Bestellers, sofern dieser ein volkseigenes Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh ist.

#### § 6

##### Sollveränderung

(1) Wenn Tiere mit Anrechnung auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh geliefert werden, hat der Besteller die Tiere in Höhe des Lebendgewichtes laut Kaufbescheinigung auf seine Pflichtablieferung in Lebendvieh zu übernehmen. Dies gilt nicht, wenn dem Besteller Kontingente aus dem staatlichen Erfassungsplan — Lebendvieh — zur Verfügung stehen.

(2) Der Besteller hat durch Unterschrift in der Kaufbescheinigung die Höhe der Sollbelastung für den von ihm vertretenen Betrieb zu bescheinigen.

#### § 7

##### Mängelrügen

(1) Der Besteller hat bei festgestellten Hauptmängeln einen Anspruch auf Rückgängigmachung des Liefervertrages (Wandlung) nach den Bestimmungen des § 482 BGB über die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel.

(2) Entsprechen die Tiere nicht den nach dem Liefervertrag zugesicherten Nutzeigenschaften oder werden weitere von den Hauptmängeln nicht erfaßte verdeckte Mängel festgestellt, so hat der Besteller innerhalb 14 Tagen nach Übernahme diese Mängel dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Der Lieferer hat nach Wahl des Bestellers mangelhafte Tiere zurückzunehmen oder eine Minderung des Lieferpreises mit dem Besteller zu vereinbaren. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen die Tiere vor der Lieferung einer Schutzimpfung für den Transport nicht unterzogen worden sind.

#### § 8

##### Vertragsstrafen

(1) Für die Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen sind die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. 1954 S. 21) maßgebend.